

9/SN-168/ME

VEREINIGUNG  
ÖSTERREICHISCHER  
INDUSTRIELLER



An das  
Präsidium des National-  
rates

Wien, 1989 01 24  
Ko/44

Parlament  
1017 Wien

BUNDESGESETZENTWURF	
Zi.	§ 7. GE 989
Datum:	27. JAN. 1989
Verteilt:	27. Jan. 1989

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes  
zur Finanzierung und Durchfüh-  
rung der Altlastensanierung  
(Altlastensanierungsgesetz)

*Handwritten signature: P. Stommgrober*

In Beilage werden wunschgemäß 25 Kopien der Stellungnahme zu dem oben genannten Entwurf eines Altlastensanierungsgesetz überreicht.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

*Handwritten signature: Kapral*

(Dr. Peter Kapral)

*Handwritten signature: Gredler*

(Mag. Andrea Gredler)

Beilagen

VEREINIGUNG  
ÖSTERREICHISCHER  
INDUSTRIELLER

An das  
Bundesministerium für  
Umwelt, Jugend und Familie

Wien, 1989 01 24  
Mag.Gre/Ko/43

Radetzkystraße 3  
1033 Wien

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes  
zur Finanzierung und Durchfüh-  
rung der Altlastensanierung  
(Altlastensanierungsgesetz)

Die Vereinigung Österreichischer Industrieller dankt dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie für die Übermittlung des Entwurfes eines Altlastensanierungsgesetzes und die Einladung, dazu Stellung zu nehmen.

Diesem Ersuchen entsprechend, wird folgendes mitgeteilt:

Die Sanierung von Altlasten ist besonders dringlich und notwendig. Damit soll Gefahren für die Gesundheit des Menschen und für die Umwelt vorgebeugt werden. Maßnahmen zur Altlastensanierung, die dieses Gesetz vorsieht, sind nach Ansicht der Vereinigung Österreichischer Industrieller dort anzuwenden, wo das Verursacherprinzip nicht greift und somit auf die öffentliche Hand zurückgegriffen werden muß. Da die derzeitigen budgetären Mittel nicht ausreichen, seitens des Staates diese Aufgabe zu bewältigen, sollen nun die zusätzlichen Mittel durch eine Sonderfinanzierung aufgebracht werden. Die Vereinigung Österreichischer Industrieller kann dieser Lösung insofern zustimmen, als gesetzlich die strenge Zweckbindung dieser Mittel zur Altlastensanierung festgelegt wird.

- 2 -

Es muß aber die Tatsache in Betracht gezogen werden, daß durch die bevorstehende Regelung jene Unternehmen, die betriebliche Deponien betreiben und in der Vergangenheit und jetzt alle Vorsorgen getroffen haben, damit es nicht zu einer, wenn auch nur latenten Gefährdung der Umwelt kommt, gezwungen werden, eine zusätzliche Belastung auf sich zu nehmen. Dies gilt selbstverständlich auch für den kommunalen Sektor. Gerade dort wurden zu den bestehenden Regelungen schwere Bedenken geäußert und eine Art "Solidaritätsoffer" abgelehnt.

Wir schließen uns diesen Bedenken an und regen nachdrücklich an, raschest auch zusätzliche Varianten der Aufbringung von Mitteln zur Altlastensanierung zu prüfen bzw. zu entwickeln, die die vorstehend genannte doppelte Belastung von Abgabepflichtigen vermeidet, die bisher alle Vorkehrungen getroffen haben, um eine allfällige Umweltgefährdung auszuschließen. Ansonsten könnte dieses Gesetz zur Demotivierung einer vorsorglichen Umweltpolitik führen.

Eine Verzögerung der auch von uns anerkannten Notwendigkeit, Sanierungsschritte rasch zu setzen, ist damit nicht verbunden, da die notwendigen Vorarbeiten wie Altlastenkataster, fundierte Kostenabschätzungen etc. noch nicht abgeschlossen sind. Sofortmaßnahmen können und müssen vorfinanziert werden, wie dies ja jetzt auch hinsichtlich der Sanierung der sogenannten "Fischerdeponie" geschehen soll. Auch darf die Altlastensanierung nicht zu Engpässen bei der laufenden Entsorgung des derzeitigen Abfallaufkommens führen.

Die Anreizfunktion zur Abfallverringerung bzw. -vermeidung ist durch die Einhebung des Altlastensanierungsbeitrages gegeben, sollte aber nicht im Vordergrund stehen, da das kommende Abfallwirtschaftsgesetz Fragen der Abfallvermeidung

- 3 -

und der Verwertung behandeln wird. Auch hat die Vermengung dieser beiden Problemkreise in der Öffentlichkeit nicht nur zu einer Verunsicherung geführt, sondern den Eindruck erweckt, die bisherige Abfallentsorgung sei nicht sachgemäß erfolgt. Deshalb sollte zur Transparenz des hier festgesetzten Zieles und zur Abgrenzung anderer, die Abfallentsorgung regelnder Gesetzesmaterien, die Altlastensanierung und die dafür notwendige Mittelaufbringung im Vordergrund stehen.

Aufgrund der zahlreichen Mängel, die im Zuge dieser Begutachtung festgestellt wurden, ist die Vereinigung österreichischer Industrieller der Meinung, daß dieser Entwurf noch einer Überarbeitung bedarf. Da auch die Industrie der Lösung der Altlastenproblematik große Bedeutung beimißt, ist die Vereinigung österreichischer Industrieller für weitere Gespräche hinsichtlich der angestrebten "Sonderfinanzierung" der Altlastensanierung bereit.

Hinsichtlich der im Entwurf festgelegten Bestimmungen weisen wir auf folgende Problemschwerpunkte hin:

Der gewählte Abfallbegriff ist zu weit gefaßt und problematisch. Da die Deponie als Anknüpfungspunkt für die Beitragshebung gewählt wurde, weiters ein Interesse besteht, das Deponievolumen zu reduzieren, ist es sinnvoll, den Begriff des Abfalles deutlich von jenem der Altstoffe, die noch einer wirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden können, in der Begriffsbestimmung zu trennen, wie dies bereits im Entwurf des Abfallwirtschaftsgesetzes gemacht wurde. Eine zusätzliche Kostenbelastung von Altstoffen birgt die Gefahr in sich, Maßnahmen für ein wirkendes Abfall- und Müllrecycling zu gefährden.

- 4 -

Die Einhebung eines Beitrages auch für betriebseigene Deponien stellt eine nicht akzeptable Belastung des Unternehmenssektors dar. Denn der Betroffene trägt nicht nur die Gesamtkosten der Entsorgung, sondern wird, aufgrund des Verursacherprinzips, das diesem Gesetz zugrundeliegt, zur Sanierung der Altlasten herangezogen werden. Eine Gleichbehandlung ist somit nur gegeben, wenn die Pflicht zur Errichtung eines Altlastensanierungsbeitrages gekoppelt ist mit der Zuweisung von öffentlichen Mitteln - dem Gemeinlastenprinzip entsprechend.

Deponien und Deponiegut sowie die damit verbundenen Kosten sind Gegenstand des Altlastensanierungsgesetzes. Ausfuhren sind von der Beitragspflicht betroffen, obwohl sie im Inland zu keiner Belastung führen. Aufgrund der derzeitigen mangelnden Infrastruktur der Abfallentsorgung in Österreich ist eine Beitragseinhebung für den "Abfallexport" nicht akzeptabel. Insbesondere trifft dies auf jene Ausfuhren zu, die zum Zwecke der Wiederverwertung und zur Aufarbeitung erfolgen.

Da dieses Gesetz ausschließlich der Sanierung von Altlasten bzw. der Errichtung von Entsorgungsanlagen, sofern sie der Altlastensanierung dienen, gewidmet ist, sollte eine zeitliche Befristung des Gesetzes mit der Erfüllung des angestrebten Zweckes ausdrücklich festgesetzt werden.

Die Vereinigung österreichischer Industrieller ist nicht der Ansicht, daß der Altlastensanierungsverband im Rahmen des ÖKO-Fonds angesiedelt werden sollte. Um die notwendige Akzeptanz in der Öffentlichkeit zu erreichen, sollte diese Einheit - bestehend aus einem Geschäftsführer und dem erforderlichen Stab an Mitarbeitern - gesondert angesiedelt wer-

- 5 -

den. Diese Geschäftsführung hat jedoch vorwiegend als Koordinationsorgan zu wirken, um den rationellen Einsatz der Mittel durch die Nutzung der bestehenden behördlichen und wissenschaftlichen Infrastruktur und das dort vorhandene Know-how (z.B. Umweltfonds, Ämter der Landesregierung) zu ermöglichen. Dadurch kann der Mitteleinsatz zielgerechter erfolgen.

Zu den einzelnen Paragraphen erlauben wir uns, folgende Änderungsvorschläge zu machen:

#### § 1

Da die Errichtung eines "Altlastensanierungsverbandes" nur das Mittel zur Erfüllung der Ziele des Bundesgesetzes sein kann, wird eine präzisere Formulierung empfohlen, z.B. .."zu deren Durchführung ein Altlastensanierungsverband eingerichtet werden soll...".

#### § 2 Abs.2

Es wurde bereits auf die Bedeutung der Trennung zwischen Abfall und Wirtschaftsgut hingewiesen. Wir regen deshalb folgende Definition an:

"Abfälle im Sinne dieses Bundesgesetzes sind bewegliche Sachen, deren sich jemand entledigen will oder entledigt hat und die nicht mehr einer wirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden können".

#### § 2 Abs.3

Der gewählte Zeitraum zur begrifflichen Trennung des Zwischenlagers und der Deponie ist aufgrund der praxisüblichen Vorgangsweise und unter wirtschaftlichen Erwägungen (Preisschwankungen, technische Voraussetzungen für die Aufarbeitung von wiederverwertbaren Abfällen) gewählten Manipu-

- 6 -

lationszeitraumes nicht gerechtfertigt. Außerdem würde dieser zu knappe Zeitraum zu einer Doppelvergebührung führen: Zunächst für die "Zwischenlagerung", danach für die "endgültige" Lagerung.

Die Vereinigung Österreichischer Industrieller fordert deshalb die Verlängerung dieser Frist auf mindestens 18 Monate.

### § 3 Abs.2

Die mit der Ausfuhr verbundenen Transportkosten führen bereits, sofern keine Alternative im Inland besteht, zu einer beträchtlichen Kostenbelastung des Betroffenen. Aufgrund der derzeit mangelhaften Infrastruktur zur Abfallentsorgung in Österreich, speziell hinsichtlich von Sonderabfalldeponien, ist der Export von Abfällen die einzige Entsorgungsalternative. Dieser Tatsache sollte die Bestimmung Rechnung tragen und daher lauten:

.. "die Ausfuhr (§ 2 Abs.4) von Abfällen, sofern sie eine Alternative zur inländischen Entsorgung darstellt".

### § 5

In anderen Gesetzesmaterien hat die Bemessungsgrundlage des Abfalls nach "Volumen" bereits Eingang gefunden. Deshalb sollte gelten:

"Bemessungsgrundlage ist das Volumen des Abfalls in Tonnen".

### § 6

Die Beitragsbelastung der "überwachungsbedürftigen Sonderabfälle" in Höhe von S 200 ist verwaltungsökonomisch un-zweckmäßig, denn aufgrund des begrenzten Aufkommens (100.000 t/a) und des daraus resultierenden Ertrags (20 Mio/a), erscheint der damit verbundene bürokratische Aufwand

- 7 -

nicht gerechtfertigt. Wir empfehlen deshalb einen einheitlichen Beitrag in Höhe von S 40 je Tonne.

Ein weiterer Problemkreis stellt die große Menge von ökologisch wenig oder nicht relevanten Abfällen dar. Eine Belastung dieser Kategorie von Abfällen und dadurch der Rohstoff- und Grundstoffindustrie (u.a. die Bauindustrie) steht in keinem sachlichen Zusammenhang mit dem Ziel der Altlastensanierung (§ 1). Sie ergibt eine unzumutbare Belastung dieser Branche und widerspricht dem Äquivalenzprinzip von Leistung und Verursachung. Deshalb müßte der gesamte Bereich von Inertmaterialien, wie Bauschutt, Abraummaterialeien, aber auch Schlacken, Gießereisande von der Verpflichtung des Altlastenbeitrages befreit werden.

Weiters wird empfohlen, um eine Mülltrennung und eine Müllwiederverwertung verwaltungsmäßig nicht zu erschweren, die Beitragspflicht nicht mit der Übernahme der Abfälle, sondern erst mit der tatsächlichen Deponierung einzuheben.

#### § 7 Abs. 1 lit.b

Es wird auf die bereits angeführten Bedenken, hinsichtlich des zu kurzen Zeitraumes der "Zwischenlagerung" hingewiesen. Wir schlagen eine Befristung von "mindestens 18 Monaten" vor.

#### § 10 Abs. 1.Z. 1,2,6

Das Ziel dieses Gesetzes ist ausschließlich auf die Sicherung und die Sanierung von Altlasten ausgerichtet. Nach bisherigen Erhebungen wird die Erfüllung dieser Aufgabe beträchtliche Mittel binden, so daß deren Einsatz streng rationell, nach den Grundsätzen des Art.126 b, Abs.5 BVG, erfolgen muß. Aus diesem Grund sind die unter den Ziffern 1,2 und 6 angeführten Aufgaben nicht aus den Mitteln des Altlastensanierungsfonds zu finanzieren, sondern sind im Be-



- 8 -

reich der Geschäftsgebarung bestehender Institutionen zu verwirklichen.

#### § 16

Empfehlungen für "die Einstufung der untersuchten Altlasten..." sollten von einer Expertenkommission mit einschlägigen Erfahrung und Wissen auf dem Gebiet der Abfallentsorgung erarbeitet und erst dann der politischen Bewertung des Altlastenkuratoriums zugeführt werden.

#### § 23 Abs.2

Im Falle der Beiziehung des österreichischen Gewerkschaftsbundes in das Altlastenkuratorium, meldet die Vereinigung österreichischer Industrieller einen Antrag auf Entsendung eines Vertreters an.

#### § 23 Abs.3

Die betreffenden Institutionen und Gebietskörperschaften sollten über das "Nominierungsrecht" ihrer Vertreter in das Kuratorium verfügen.

#### § 26

Zwischen dem Inkrafttreten dieses Gesetzes und der Anschaffung geeigneter Meßeinrichtungen, sollte unter Berücksichtigung der großen finanziellen Belastung für den Deponiebetreiber und den längeren Lieferzeiten zumindest ein Jahr Differenz vorgesehen werden.

Abzulehnen ist auch die Anschaffung einer Waage für betriebseigene Deponien. Eine volumsmäßige Erfassung müßte möglich sein.

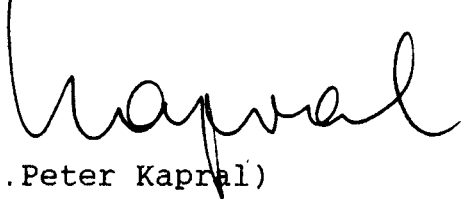
- 9 -

Aufgrund der konkreten Gefährdung mancher Deponieflächen ist ohne Verzögerung mit der Altlastensanierung zu beginnen. Diese Maßnahmen sollten jedoch in die Mittelzuwendung, nach Inkrafttreten des Altlastensanierungsgesetzes Eingang finden.

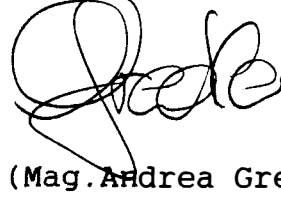
Weiters bedarf es vor der Verabschiedung dieses Gesetzes noch einer möglichst genauen Abschätzung des Sanierungsaufwandes und den damit verbundenen Kosten, um den Aufwand der daraus resultierenden Maßnahmen beurteilen zu können.

Wunschgemäß senden wir unter einem 25 Kopien dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER



(Dr. Peter Kapral)



(Mag. Andrea Gredler)